

2046/AB XXI.GP
Eingelangt am: 30.04.2001

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gradwohl und Kollegen vom 2. März 2001, Nr. 2072/J, betreffend effizienter, sicherer und umweltschonender Sammlung und Entsorgung von Tiermehl, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Pro Jahr wurden etwa 330.000 t tierische Abfälle verarbeitet. Von dem jährlichen Anfall wurden rund 82.000 t zu Futtermittelausgangsstoffen und 30.000 t zu Tierfett verarbeitet.

Zu den Fragen 2 und 3:

Nach den vorliegenden Informationen wurden jährlich rund 30 000 t Tiermehle an inländische Nutztiere verfüttert. Der Großteil ging in den Export, kleinere Mengen fanden als Heimtierfutter und als Düngemittel Verwendung.

Zu den Fragen 4 und 5:

Der Import von Tiermehl (KN - Code 23011000) betrug:

1991: 3053,3 t

1992: 1758,5 t

1993: 969,3 t
1994: 911,2 t
1995: 1833,0 t
1996: 1433,3 t
1997: 1314,8 t
1998: 1659,1 t
1999: 1045,1 t
2000: 364,5 t

Aus Großbritannien wurden in den Jahren 1992 bis 2000 keine Tiermehle importiert.

Zu den Fragen 6 bis 10:

Die Zulassung und Kontrolle der Betriebe, die Tiermehle in Österreich herstellen, obliegt dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen. Die Kontrolle der Futtermittelbetriebe, die das Tiermehl verwendet haben, unterliegt dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft sowie dem Bundesamt für Agrarbiologie.

Von 1998 bis 2000 wurden von den genannten Bundesämtern 437 Proben von Wiederkäuerfutter auf tierische Bestandteile untersucht; davon wurden in 38 Proben - mit einer Ausnahme - lediglich Spuren (weniger als 0,5%) von Tiermehl gefunden. Laut Stellungnahme des Lenkungsausschusses der Europäischen Kommission (GD SANCO) sind Verunreinigungen bis 0,5 % in Futtermitteln akzeptabel. Bei Verunreinigungen im Spurenbereich wurde der Täter daher gemäß § 21 Verwaltungsstrafgesetz ermahnt. Seit 1. Jänner 2001 wird in Österreich eine Nulltoleranz auch bei Verunreinigungen im Spurenbereich angewendet; d.h. es wird jedenfalls Anzeige erstattet.

Da die tatsächlich verhängten Strafen hinsichtlich Tiermehlverschleppungen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht mitgeteilt werden müssen (die Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei den Bezirksverwaltungsbehörden), liegen dem Ressort keine detaillierten Daten vor.

Vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft sowie vom Bundesamt für Agrarbiologie wird jährlich ein Bericht über die Futtermittelkontrolle vorgelegt. Weitere Daten können nur veröffentlicht werden, wenn sie nicht dem Datenschutz oder Amtsgeheimnis unterliegen.

Zu Frage 11:

Seit 1991 wurden folgende Mengen exportiert:

1991: 43470,2 t
1992: 39853,4 t
1993: 35300,2 t
1994: 39619,9 t
1995: 29554,7 t
1996: 34048,8 t
1997: 35518,6 t
1998: 33362,1 t
1999: 33537,7 t
2000: 39504,0 t

Exportländer waren:

Die Niederlande, Ungarn, Deutschland, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Italien, Kroatien, Schweiz, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Guatemala, Frankreich, Costa Rica, Vereinigtes Königreich, Belgien und Luxemburg.

Zu den Fragen 12 und 13:

Die im Jahr 2001 für die im Bereich der Tierkörperverwertung und der Beseitigung von Tiermehl bzw. mit Tiermehl vermischten Futtermitteln anfallenden Kosten werden auf rund 950 Mio ATS geschätzt. Die angefallenen Kosten für die Monate Jänner bis April werden aus den Mitteln des Katastrophenfonds (Kompetenz: Bundesminister für Finanzen) sowie aus den Budgets der Länder und des Bundes (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) bedeckt. Endgültige Daten liegen dem Ressort noch nicht vor.

Zu den Fragen 14 bis 18, 20 bis 22:

Die Vorgangsweise bei der Entsorgung von Tiermehl wurde durch das Tiermehl - Gesetz, BGBI I Nr.143/2000 idF BGBI I Nr.22/2001, geregelt. Gemäß § 6 legt das Gesetz die Vorschriften der Tierkörperbeseitigungs - Hygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung bei der Behandlung tierischer Abfälle einzuhalten. Verarbeitete tierische Proteine sind in einer dafür genehmigten thermischen Behandlungsanlage zu entsorgen.

Die Rückholaktion (Sammlung) aus den landwirtschaftlichen Betrieben wurde im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch die Länder durchgeführt. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen. Endgültige Daten über die bisherige Rückholung nach Bundesländern gegliedert liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft noch nicht vor.

Zu Frage 19:

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bei der Herstellung von Tiermehl in den österreichischen Tierkörperverwertungsbetrieben unter Anwendung der "Batch - Pressure - Methode" (Drucksterilisationsverfahren) eine weitestgehende Inaktivierung bzw. Zerstörung von möglichen Krankheitserregern erfolgt.

Um aber sicher zu stellen, dass alle Krankheitserreger, die im Tiermehl enthalten sein könnten, mit Sicherheit abgetötet werden, ist die thermische Behandlung in Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, als derzeit sicherste Entsorgungsvariante anzusehen. Andere Behandlungsverfahren, insbesondere Verwertungsverfahren wie biologische Verfahren, die möglicherweise kostengünstiger sind, gelten derzeit als noch unzureichend erforscht. Aus diesen Gründen wurde auch vom Gesetzgeber entsprechend dem Vorsorgegrundsatz ein Verbrennungsgebot im Tiermehlgesetz aufgenommen. Des Weiteren wird der Bundesabfallwirtschaftsplan 2001 einen Behandlungsgrundsatz "Tiermehl" enthalten.